

Erweiterte Fassung des Vortrages beim Hermann-Ehlers-Symposium  
am 2. Oktober 2004 in Oldenburg

## **Hermann Ehlers als Kirchenrechtler und die Evangelische Kirche in Deutschland**

Spröder ist ein Thema kaum denkbar. Juristen werden eher als diszipliniert und misstrauisch gegenüber dem zupackenden Gestalten angesehen. Man vermutet in ihnen sorgfältige, aber auch etwas phantasiearme Verwalter des überkommenen Bestandes. Um wie viel mehr mag dies für den Begriff Kirchenrechtler, Kirchenrecht gelten, ist doch diese Materie zum Einen nur noch den wenigstens überhaupt geläufig und steht zum Anderen schon wegen der Verbindung mit der Jahrtausende alten Institution Kirche unter dem Generalverdacht übermäßig traditionsbezogen, konservativ, ja reaktionär zu sein. Und nun soll zu diesem Thema auch noch ein im Dienst der Kirche stehender Jurist sprechen. Aber Sie haben es so gewollt!

Zum Einen will ich das Selbstverständnis von Hermann Ehlers als Kirchenrechtlicher, seine Vorstellung von der Bedeutung und Eigenständigkeit des kirchlichen Rechts skizzieren, in einem zweiten Teil soll der Beitrag von Hermann Ehlers für die Bildung der EKD in den Nachkriegsjahren bis hin zur verfassungsgebenden Kirchenversammlung der EKD in Eisenach 1948 dargelegt werden. Abschließend werde ich die aktuelle Strukturreform der EKD im Lichte der Grundgedanken von Hermann Ehlers ansprechen. So weit möglich sollen dabei Aussagen von Hermann Ehlers für sich selbst sprechen. Seine klare Sprache, seine geistige Unabhängigkeit und sein souveränes Urteil, ebenso wie seine Bereitschaft zur Kontroverse, wenn er sie für geboten hielt, werden dadurch unverfälscht deutlich.

### **I.**

#### **Hermann Ehlers als Kirchenrechtler**

Hermann Ehlers beeindruckte als Kirchenrechtler mit einer spannungsvollen und fruchtbaren Mischung ganz unterschiedlicher Einflüsse und Erfahrungen. Er war

Lutheraner, aber in einem nie konfessionalistisch engen, sondern weltoffen aufgeklärten Sinne. Sein Verständnis von öffentlicher Verantwortung der Kirche wie der persönlichen Verantwortung jedes einzelnen Christen war für ihn von Luthers Lehre von den zwei Regimenten bestimmt:

„Die Evangelische Kirche wird sich ..... dagegen zu wehren haben, dass ihr mit christlichen Vokabeln, etwa dem Begriff des `Christlichen Abendlandes`, eine politische Entscheidung unter religiösen Vorzeichen nahegelegt wird. Luthers Lehre von den zwei Reichen ist in der evangelischen Kirche in neuer Weise aufgenommen und verstanden worden.“

*Hermann Ehlers, Struktur und Aufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland heute, Europa-Archiv 1951, S. 3861, 3869.*

Als Justitiar des Bruderrates der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union engagierte sich Ehlers für eine eigenständige, allein am Auftrag ausgerichtete Kirche und wehrte sich gegen die Übergriffe des nationalsozialistischen Regimes, etwa in seiner deutlichen Stellungnahme zugunsten der Selbständigkeit der evangelischen Jugend gegenüber der HJ. Diese Erfahrungen aus dem Kirchenkampf haben ihn die innerevangelischen konfessionellen Grenzen in ihrer Relativität erkennen lassen. Diese Erfahrungen sind der Motor seines außerordentlichen Einsatzes für eine möglichst weitgehende Gemeinschaft der evangelischen Christen in Deutschland. Wesentlich war ihm dabei die Eigenständigkeit kirchlichen Rechts gegenüber staatlicher Ordnung, die Anerkennung dieser Eigenständigkeit durch den Staat, die Verpflichtung kirchlichen Rechts auf den Auftrag der Kirche und damit die Aufgabe des kirchlichen Rechts, gemeindliches, vor allem gottesdienstliches Leben zu fördern.

„Der Kirche wurde es geschenkt, dass quer durch die verhärteten theologischen Richtungen, quer durch die Bekenntnisse innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche und quer durch die Grenzen des Landeskirchentums hindurch ein entschlossener Wille zur Kirche wach wurde. Die Kirche ist in dieser Zeit in ganz besonderer Weise von innen her zur Erneuerung geführt worden. Sie hat es gelernt, die Eigenständigkeit ihres Lebens und ihrer Ordnung zu sehen und sie hat die umfassende Aufgabe, die sie gegenüber der Welt und in der Öffentlichkeit hat, neu erkannt.“

*Hermann Ehlers, Begründung zum Entwurf einer Kirchenordnung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg Beiheft 2 1947, S. 26 u. 29.*

Ehlers bewegten freilich schon damals grundlegende Zweifel an der volkskirchlichen Gestalt und den landeskirchlichen Strukturen.

„Vor allen evangelischen Kirchen in Deutschland steht die Frage nach Rechtfertigung der Volkskirche im überkommenen Sinne. Diese aus dem Landeskirchentum herausgewachsene Form der Kirche wird vielen Christen immer problematischer, da der große Abstand zwischen der ... Zugehörigkeit zur Kirche und der tatsächlichen Anteilnahme am kirchlichen Leben immer offenkundiger wird. Insbesondere die Berührung mit den amerikanischen Freikirchen, die durch ihre großen Spendenleistungen für die Deutsche Christenheit und andere notleidende Kirchengebiete bekannt geworden sind, hat vielen Menschen die Frage nahegebracht, ob nicht ein in seiner Organisation völlig verändertes Kirchenwesen wesentlich größere geistliche Potenzen haben könnte als das jetzige volkskirchliche System. Die Frage ist zweifellos nicht entscheidungsreif, sie kann aber mit dem Hinweis auf geschichtliche Überlieferungen allein und auf die volksmissionarische Sendung nicht erledigt werden.“

*Hermann Ehlers, Struktur und Aufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland heute, Europa-Archiv 1951, S. 3861, 3866.*

In dieser Perspektive wehrte sich Ehlers auch früh und vehement gegen Tendenzen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, eine niedersächsische Kirche zu bilden. Meine Heimatkirche musste sich von ihm kräftige Kritik anhören:

„Die staatlichen Grenzveränderungen und die Anpassung der Kirchen an diese Grenzen [*haben*] dazu geführt, dass es Kirchen gibt, die weder geistlich noch in der Kirchenverwaltung überschaut werden können. Als Beispiel sei die Lutherische Landeskirche Hannover genannt, die heute etwa 1.500 Pfarrer und etwa 4 Mio. Evangelische umfasst. Dieser Zustand kann zu einer Bürokratisierung des kirchlichen Verwaltungsapparates führen, die dem lebendigen Leben der Kirche nicht dient und insbesondere den Erfahrungen der Kirchenkampfzeit in keiner Weise entspricht.“

*Hermann Ehlers, Der Aufbau der Evangelischen Kirche in Deutschland, Europa-Archiv 1947, S. 609, 616.*

Darüber lässt sich trefflich streiten. Weder Größe noch Kleinheit sind ein Wert an sich. Und heute müssen wir in aller Nüchternheit feststellen, dass selbst die größten Landeskirchen nicht mehr in der Lage sind, alle wesentlichen kirchlichen Aufgaben ganz aus eigener Kraft wahrzunehmen. Sie sind immer stärker auf die Gemeinschaft in der EKD angewiesen. Für die kleinen Kirchen – neun der 23 Gliedkirchen der EKD haben heute weniger als 500.000 Kirchenglieder – gilt dies in unvergleichlich schärferem Maße. So ist der mit Jahresbeginn vollzogene Zusammenschluss der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (Görlitz)

ebenso wie die auf gutem Weg befindliche Föderation zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Thüringen sicher nur der Beginn. Die Vorstellung, dass diese Entwicklungen in den neuen Bundesländern – die angelaufenen Planungen zwischen Mecklenburg und der vorpommerschen Kirche kommen noch hinzu – uns hier im Westen unberührt lassen könnten, ist unreal. Wir müssen schärfer und gestaltungskräftiger auch unter uns die Frage stellen und beantworten, was wir heute an den Strukturen unseres Landeskirchentums ändern müssen, damit die Kirche auch morgen noch handlungs- und ausstrahlungsfähig ist. Die Vergangenheit um jeden Preis in die Zukunft retten zu wollen, wäre der falsche Weg.

In den Jahren vor 1945 bis 1954 konnte Ehlers seine Lehren und Erfahrungen aus dem Kirchenkampf für die rechtliche Neugestaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg einsetzen. Es ist nicht meine Aufgabe, die Oldenburger Kirchenordnung von 1950, bei der Ehlers die treibende Kraft gewesen ist, zu würdigen. Eines aber sei heraus gegriffen: Auch in dieser bedeutsamen Aufgabe tritt Ehlers Grundüberzeugung deutlich hervor, dass möglichst alle Glieder der Kirchen am gemeindlichen Leben teilhaben müssen und dass die kirchliche Ordnung dies zu fördern habe. Ihm geht es also nicht um eine „Anstaltskirche“, eine „Versorgungskirche“, sondern in der heutigen Begrifflichkeit um eine „Beteiligungskirche“.

„Die Erfahrungen, die uns geschenkt worden sind, machen uns stärker, als wir es lange gewusst haben, deutlich, dass eine Gemeinde nicht ein menschlicher Verein beliebiger Zielsetzungen ist, sondern eine Gemeinschaft von Menschen, die durch das Wort Gottes und durch den Gottesdienst zu einer Einheit des Glaubens und der Liebe zusammenwachsen.“

*Hermann Ehlers, Begründung zum Entwurf einer Kirchenordnung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg Beiheft 2 1947, S. 28.*

Auf dieser Linie lag es, das Wahlrecht nur auf die aktiven Kirchenglieder in der Gemeinde zu begrenzen. Die Oldenburger Kirche hat diese Regelung freilich 1970 wieder aufgegeben. Denn die Hoffnung Ehlers, über das Wahlrecht die Gottesdienstgemeinschaft in der Kirchengemeinde zu aktivieren, erfüllte sich nicht. Die Volkskirche umfasst nun einmal viele Ausprägungen der Frömmigkeit und der Kirchenzugehörigkeit. In der Biographie jedes Kirchengliedes gibt es Phasen von größerer Nähe und Distanz zur Kirche. Hier sollte die kirchliche Rechtsordnung nicht noch zusätzliche Differenzierungen einführen und damit die Kirchenzugehörigkeit als solche lockern.

Schon damals äußerte Ehlers angesichts seiner Zweifel an den volkskirchlichen Strukturen auch Skepsis an der Finanzierung kirchlicher Arbeit. Die Kirchensteuer stellte

für ihn eine Ärgernis dar, weil „dabei zwangsweise Gelder von Menschen eingezogen werden, die irgendeine innere Beziehung zum Leben der Kirche nicht mehr haben“ (Hermann Ehlers, Europa-Archiv 1951, S. 3868). Er wollte die Finanzierung der Kirche so gestalten, dass sie den Charakter eines kirchlichen Opfers, aber nicht einer staatlichen Zwangsabgabe hat. Dabei war ihm freilich bewusst, dass ohne Kirchensteuer „die Kirche in ihrer heutigen volksskirchlichen Organisation ihre Aufgaben nicht erfüllen und die heute erforderlichen Pfarrstellen nicht erhalten“ könnte (Hermann Ehlers, Europa-Archiv 1951, S. 3868). Ehlers mahnte aber eindringlich dazu, „gründliche Gedanken darüber zu entwickeln, wie es morgen oder übermorgen sein könnte, wenn die Kirche ihr Geld wirklich ihrem Wesen nach erhält und verwendet. Wer die heutige Lage als eine Ermächtigung zu selbstsüchtiger Faulheit und Bequemlichkeit versteht und weder für den inneren Aufbau der Gemeinde noch für ihre verwaltungsmäßige Ordnung etwas tut, vervielfacht die Fehler und Nöte, die in unserer volksskirchlichen Organisation bis heute über uns gekommen sind“ (Hermann Ehlers, Theorie und Praxis bei der Kirchensteuer, Junge Kirche 12 [1951], S. 517, 520. Freilich ist „das Ganze viel weniger eine Frage an den Staat oder nach der rechtlichen Organisation sondern nach dem geistlichen Leben der Kirche. Jede Förderung dieses geistlichen Lebens ist eine Vereinfachung der Frage der Kirchensteuer“ (Ehlers, a.a.o., S. 518).

## **II.**

### **Hermann Ehlers und die Bildung der EKD**

Bleibende Leistung von Hermann Ehlers als Kirchenjurist ist sein Beitrag zur Bildung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ausgestaltung ihrer Grundordnung. Darin sind sich alle biographischen Darstellungen über Leben und Werk von Hermann Ehlers einig. In seiner Rolle als kreativer und Vorschläge einbringende Vermittler weit auseinander liegender Positionen war es wesentlich sein Verdienst, dass am 13. Juli 1948 auf der entscheidenden Kirchenversammlung in Eisenach eine von allen akzeptierte Grundordnung der EKD vorgelegt wurde, die bis heute mit für diese lange Zeit erstaunlich wenigen Veränderungen Bestand hat. Beeindruckend ist die innere Weitsicht und Offenheit der in dieser Grundordnung festgehaltenen Leitungs- und Verfahrensstrukturen, so dass wir heute auf dieser Basis die jetzt aktuell anstehende Verbindung aller gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (Evangelische Kirche in Deutschland, Union Evangelischer Kirchen, UEK, Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands, VELKD) erstaunlich einfach vollziehen können. Um der grundlegenden Ziele einer möglichst engen Zusammenarbeit der Landeskirchen und Konfessionen auf der Ebene der EKD Willen richtete Ehlers die rechtliche Gestaltung ganz pragmatisch auf das seinerzeit Machbare aus und fasste dies in möglichst knappen Bestimmungen zusammen:

„Es soll überhaupt nicht die Aufgabe einer Verfassung sein, theoretischen Fernzielen zu dienen, sondern den gegenwärtigen Zustand des Lebens einer Organisation zu bestimmen. Wir waren darum bemüht, unter der klaren Erkenntnis dieser Vorläufigkeit und Einstweiligkeit den Standort der EKD zu bestimmen.“

*Hermann Ehlers bei der Vorlage des Grundordnungsentwurfes auf der verfassungsgebenden Kirchenversammlung in Eisenach am 12. Juli 1948, abgedruckt in: Eisenach 1948, Hrsg.: Kirchenkanzlei der EKD, Berlin 1951, S. 91; S. 93: und das Ganze „möglichst knapp gefasst“.*

Ehlers ging es um eine möglichst wirkungsvolle evangelische Kirche in Deutschland aus Motiven, die er allesamt als Lehren aus persönlichen Erfahrungen gezogen hatte: Die im Kirchenkampf gewachsene gesamtkirchliche Einheit, die große Bedeutung aktiver Kirchengemeinden und der vielen in ihnen wirkenden Ehrenamtlichen und schließlich das erfolgreiche Zusammenwachsen gemeinsamer Dienste und Werke auf der Ebene der Gesamtkirche. Der Kirchenkampf gegen die nationalsozialistischen Übergriffe, das Zusammenwachsen der kirchlichen Widerstandskräfte in der bekennenden Kirche hatte alte Grenzen relativiert.

„Der gemeinsame Kampf und Widerstand führten nicht zu einer Aufgliederung in eine Vielzahl von landeskirchlichen Widerstandszentren, sondern drängten zur Einheit.“

*Hermann Ehlers, Der Aufbau der Evangelischen Kirche in Deutschland, Europa-Archiv 1947, S. 609, 611.*

Die sogenannten „Laien“ hatten im kirchlichen Leben sowohl im Kirchenkampf wie in der allgemeinen Mangelsituation des Krieges an praktischem Gewicht und innerem Selbstbewusstsein in der Kirche gewonnen.

„Für das Bewusstsein der Gemeinde ... [ist] die Evangelische Kirche in Deutschland zu einem lebendigen Erlebnis geworden ... Die Gemeinde hat es gelernt, über die landeskirchlichen Grenzen hinauszuschauen, und sie ist bereit zu gemeinsamem Arbeiten und gemeinsamem Leben mit den Brüdern der Kirche in ganz Deutschland.“

*Hermann Ehlers, Der Aufbau der Evangelischen Kirche in Deutschland, Europa-Archiv 1947, S. 609, 615.*

„Ich glaube nicht, dass wir berechtigt sind, bei den theologischen Fragen die Laien unter uns einfach damit abzufertigen, dass ihnen gesagt wird: `Das versteht ihr nicht.` Es hat sich gezeigt, dass wir da am Besten weiterkommen, wenn wir deutlich sprechen.“

*Hermann Ehlers in den Vorberatungen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung 1948 in Eisenach, Eisenach 1948, Hrsg.: Kirchenkanzlei der EKD, Berlin 1951, S. 25.*

Die für uns heute nicht mehr vorstellbaren Herausforderungen der Nachkriegszeit – Wiederaufbau der zerbombten Städte, Integration von Millionen von Flüchtlingen, Wiederherstellung eines funktionstüchtigen kommunalen und staatlichen Systems, Überwindung der äußeren und der seelischen Verwüstungen der Menschen – hatten alle kirchlichen Werke und Einrichtungen zu EKD-weiter Kooperation verbunden, seien es das Hilfswerk, die Innere Mission, die Jugendarbeit. Damit war rein faktisch eine symptomatische Entwicklung in Gang gesetzt, die zur Stärkung der Gemeinschaft aller Kirchen führte und die Ehlers neben der Kirchenkampf Erfahrung als weiteres Motiv für eine möglichst große Gemeinsamkeit in der EKD ansprach.

Die Geschichte der Entstehung der Grundordnung hier nachzuzeichnen, würde Zeit und Thema sprengen. Nur so viel sei gesagt: Der Weg war außerordentlich schwierig. Die Erteilung von Fahrgenehmigungen und Benzingutscheinen durch die Besatzungsbehörden war gelegentlich für die Mehrheiten in gesamtdeutschen kirchlichen Versammlungen ebenso entscheidend wie die Auswahl der Delegierten der entsendenden Landeskirchen. So kam es im August 1945 in hessischen Treysa zu „Konferenz der Evangelischen Kirchenführer“, die den Auftakt zur Bildung der EKD mit dem Beschluss der „Vorläufigen Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 1945“ brachte. Damit begann der Prozess zur Bildung der EKD, der über die Kirchenversammlung der EKD ebenfalls in Treysa vom 6. Juni 1947 dann schließlich zur Grundordnung der EKD durch die Verfassunggebende Kirchenversammlung in Eisenach im Juli 1948 führte. Die lutherischen Kirchen konzentrierten sich daneben verstärkt auf die Bildung einer lutherischen Gesamtkirche in Deutschland, was zur Bildung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Verabschiedung von deren Verfassung am 8. Juli 1948 führte. Hieran hatte übrigens ganz wesentlichen Anteil Paul Fleisch an dem hannoverschen Landeskirchenamt, während Hermann Ehlers für den Bruderrat ab 1946 den Vorsitz des Ausschusses führte, der eine Grundordnung für die EKD entwerfen sollte.

Im Laufe dieser Arbeit bremste Ehlers einerseits den Überschwang mancher Juristen aus der bekennenden Kirche und konnte andererseits auch auf lutherischer Seite Bewegung zugunsten der EKD erzeugen. Er arbeitete die bis dahin vorliegenden unterschiedlichen Positionen auf und legte dann dem Ordnungsausschuss des Bruderrates einen eigenen Entwurf vor. Dabei konzentrierte er sich auf das, was nach seiner Einschätzung ein für alle Beteiligten akzeptabler Kompromiss der widerstreitenden Positionen sein konnte. So beschränkte er sich in der damaligen Lage gewissermaßen nur auf ein „Minimalprogramm“. Aber gerade hierin liegt nach meiner Überzeugung das Geheimnis des Erfolges

der Grundordnung der EKD in den letzten 50 Jahren und ihrer organischen Weiterentwicklung hin in die Zukunft.

Hatte in den Bruderräten zunächst die Meinung überwogen, der EKD mit Synode und Rat nur zwei Organe zu geben, sah Ehlers schon früh die Notwendigkeit, ein „föderales“ Organ für die Mitwirkung der Landeskirchen auf der Ebene der EKD zu etablieren, also das, was dann als Kirchenkonferenz in der Grundordnung von 1948 etabliert worden ist. Dies war eine damals wie auch für die Fortentwicklung der Einheit der EKD entscheidende Innovation. Da Synode und Rat der EKD Kraft ihrer Aufgabenstellung und ihres Selbstverständnisses eher „unitarische“ Organe in der Gemeinschaft der Gliedkirchen sind, hätte eine EKD mit ausschließlich diesen zwei Organen Distanz, ja wohl auch ständiges Misstrauen der Landeskirchen erweckt.

Denn es war damals so und gilt bis heute, dass die wesentliche „Macht“ bei den Landeskirchen liegt: Sie haben die Finanzhoheit, die Personalhoheit und weithin auch die Hoheit der Rechtsetzung. So war es lange so, dass die EKD dasjenige bewerkstelligen konnte, was die Landeskirchen ihr gewissermaßen „übrig ließen“. Diese Schieflage wäre noch stärker geworden, wenn nicht durch die Kirchenkonferenz ein Organ in die EKD eingefügt worden wäre, das die aktive Beteiligung der Leitungen der Landeskirchen am Wirken der EKD ermöglicht. In der Kirchenkonferenz sind bekanntlich die Leitungen aller Gliedkirchen versammelt, in der Regel durch die jeweiligen leitenden Geistlichen und leitenden Juristen. Die Kirchenkonferenz ist an der Gesetzgebung ebenso wie an den Wahlen zum Rat der EKD beteiligt. Diese Konstruktion hat das Zusammenwachsen der EKD kontinuierlich verstärkt, dies gilt gerade für die letzten 10-15 Jahre. Die EKD ist heute faktisch bereits wesentlich mehr als ihre Grundordnung vermuten lässt.

Dem entscheidenden Verfassungsausschuss, der am 6. Juni 1947 bei der Kirchenversammlung in Treysa eingesetzt wurde, gehörte drei Mitglieder an, Hermann Ehlers, Heinz Brunotte und Prof. Erik Wolf. Diese drei „Väter“ der Grundordnung gingen in die Beratungen mit jeweils einem eigenen Entwurf. Erik Wolf legte einen stärker reformiert geprägten Verfassungsentwurf vor, Brunotte brachte mehr die lutherischen Traditionen zur Entfaltung, während Hermann Ehlers sich stärker auf den Entwurf des Bruderrates der EKD stützte, den er ja weitgehend selbst erarbeitet hatte. Diese drei ausgeprägten und gestaltungskräftigen Persönlichkeiten kamen rasch überein, „sich hinsichtlich der Gestaltung der EKD bescheiden zu müssen. Der Verfassungsausschuss entschloss sich, in aller Nüchternheit Konstruktionen und Zukunftsideale beiseite zu lassen und sich auf die Ordnung der gegebenen Tatbestände zu beschränken. Aus diesem Grunde wurde von nun an allen Beratungen der Entwurf des Bruderrates der EKD zugrunde gelegt“ (*Heinz Brunotte, Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Berlin 1954, S. 59 f.*). Auch die weiteren Beratungen im Verfassungsausschuss über den weitgehend von ihm geprägten Entwurf lenkte Ehlers, jedenfalls schreibt dies Erik Wolf später:



„Seine entwaffnende Großherzigkeit verstand es, zwischen den Positionen des Theoretikers und der Praktiker des Kirchenrechts zu vermitteln, zwischen konstruktiv-planender rechtstheologischer Systematik und erhaltungswilliger positivistischer Kasuistik eine versöhnliche, dabei nichts Wesentliches verschleifende oder echten Dissensus verharmlosende Haltung vorzuleben.“

*Erik Wolf, Zur Entstehung der Grundordnung Evangelischer Kirchen in Deutschland. Gedenken an Hermann Ehlers, ZevKR 4 (1955), S. 1, 20.*

Im Herbst 1947 legte der Verfassungsausschuss dem Rat der EKD einen ersten Entwurf für die Grundordnung vor. Bis zum Frühjahr 1948 waren nun die Landeskirchen und die anderen beteiligten Kräfte, insbesondere der Bruderrat, aufgefordert, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Vor allem aus den lutherischen Kirchen kamen massive Bedenken, die Sorge vor einer Unionskirche äußerten. Der Verfassungsausschuss arbeitete die vielfältigen Voten und Anregungen für eine zweite Entwurfsfassung auf, die der Rat am 9. März 1948 in Kassel beriet. Weitere massive Kritik, neue Formulierungsvorschläge und Gegenformulierungsvorschläge brachten den Fortgang der Beratungen in eine tiefe Krise. Ob Ehlers sich in diesen Kontroversen gelegentlich an seine sarkastische Äußerung vom Sommer 1945 erinnert fühlte?

„Bisher sieht es so aus, dass die BK-Juristen ihren Kampf nur führen durften, damit die konsistorialen Herren jetzt umso friedlicher auf ihren Plätzen bleiben. So ungefähr hatte ich mir das aber auch schon immer vorgestellt.“

*Hermann Ehlers in einer Postkarte an Kloppenburg vom 20. Juli 1945, abgedruckt in: Gerhard Besier/Hartmut Ludwig/Ralf Tyra (Hrsg.), Kirche nach der Kapitulation. Das Jahr 1945 – Eine Dokumentation, Band 2: Auf dem Weg nach Treysa, S. 155.*

Nach mühseligen Verhandlungen brachte Ehlers am 12. Juli 1948 auf der verfassunggebenden Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland den Entwurf des Verfassungsausschusses förmlich ein.

So gelang es schließlich, die Grundordnung zu verabschieden. Damit war viel erreicht, wenn auch noch nicht alles das, was sich diejenigen, und zu ihnen gehörte auch Hermann Ehlers, von der deutlich verstärkten Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland erhofft hatten. Mehr war aber bei nüchterner Betrachtung damals wohl kaum zu erreichen. Vergessen wir nicht, dass auch die theologischen Unterschiede zwischen den lutherischen, den reformierten und den unierten Kirchen wesentlich fundamentaler waren, als wir uns dies heute noch vorstellen können. Hat doch erst die Leuenberger Konkordie von 1973 die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination zwischen diesen Kirchen gebracht und zur

Kirchengemeinschaft geführt. So war 1948 und in den Jahren danach noch stark umstritten die Frage nach dem Selbstverständnis der EKD, ob sie denn überhaupt Kirche im vollen theologischen und kirchenrechtlichen Sinne sein solle und könne. Dies vertraten und forderten vor allem weite Teile aus dem Bruderrat der EKD. Von lutherischer Seite sah man dies erheblich zurückhaltender, weil für die Qualität als Kirche volle Übereinstimmungen in Lehre und Bekenntnis zu fordern sei. So kam es im Streit um die Abendmahlsgemeinschaft in der Entschließung der Kirchenversammlung von Treysa von 1947 auch nur zu einer vorläufigen Verständigung:

(Nr. 4: „Es besteht Übereinstimmung darin, dass evangelische Gemeindemitglieder nicht darum von der Feier des Heiligen Abendmahls ausgeschlossen sein sollen, weil sie einem anderen in der EKD geltenden Bekenntnis angehören.“; Nr. 5: „Die Kirchenversammlung bittet den Rat der EKD, sich darum zu bemühen, dass ein verbindliches theologisches Gespräch über die Lehre vom Heiligen Abendmahl im Hinblick auf die kirchliche Gemeinschaft zustande kommt.“).

Auf der Kirchenversammlung in Eisenach 1948 brach der Streit erneut und verstärkt und auch während dieser Tagung selbst aus. Schließlich überließ man die abschließende Lösung der Streitfrage nach der Kirchengeneigenschaft der EKD der weiteren Entwicklung. Man verständigte sich auf eine Formulierung in der Grundordnung, die sowohl der Zurückhaltung der Lutheraner entgegen kam als auch Erwartungen aus den Reihen des Bruderrates aufnahm. Auf der einen Seite beschreibt Artikel 1 Abs. 1 der Grundordnung die evangelische Kirche nur als „Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“. Auf der anderen Seite markiert Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 dazu den Kontrapunkt: „Sie weiß sich verpflichtet als bekennende Kirche, die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen.“

Diese Kompromisslösung ist stark von Hermann Ehlers geprägt. Einerseits war es ihm aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes ein Anliegen, auf der Ebene der EKD eine wirkmächtige Kirche im vollen Sinne zu etablieren. Andererseits hatte er Verständnis für die lutherischen Anfragen an das theologische Selbstverständnis und konnte erkennen, dass gegenüber den lutherischen Landeskirchen nur ein Kompromiss in dieser Frage durchsetzbar sein würde. So sah schon der von Ehlers gestaltete Verfassungsentwurf des Bruderrates der EKD aus dem März 1947 in Artikel II die Evangelische Kirche als einen „Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“. Hierauf konnten sich letztlich auch die Lutheraner einlassen. Ehlers hat freilich mit Nachdruck sich dafür eingesetzt, dass die andere Seite dieses Spannungsverhältnisses Verpflichtung zur Weiterentwicklung der EKD bleibe.

„Es wurde von ihnen [*den lutherischen Bischöfen*] mit Nachdruck vorgetragen, dass eine Kirche nur vorhanden sei, in einem Zusammenschluss von Gemeinden oder Kirchen, die auf dem Boden gleichen Bekenntnisses stehen. Da das von ihnen sowohl für die reformierte wie für die unierte Kirche verneint wurde, wurde die EKD von ihnen lediglich als ein föderalistischer Kirchenbund, nicht aber als eine Kirche gewertet. Demgegenüber standen die Vorstellungen insbesondere der aus dem Kirchenkampf hervorgewachsenen verantwortlichen Vertreter der Bekennenden Kirche und auch die Meinung der reformierten Kirchen, die die Konstruktion der EKD nicht nur als Kirchenbund, sondern als Kirche für unausweichlich hielten. ... Im Artikel 1 [*wird*] in zwei Absätzen die Begrenzung und Unterstreichung der Einheit formuliert, im Absatz 1 die Begrenzung, in dem die EKD als ein `Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen` bezeichnet wird, im Absatz 2 die Unterstreichung ... Die Grundordnung kann nur verstanden werden, wenn diese beiden Absätze gleichzeitig ernst genommen werden. Es ist nicht möglich, die Verfassungsgebung von Eisenach so auszulegen, als ob nur der Absatz 1 oder nur der Absatz 2 des Artikels 1 vorhanden sei.“

*Hermann Ehlers, Struktur und Aufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland heute, Europa-Archiv 1951, S. 3861, 3862.*

Die „alte Kontroverse über die Kirchenqualität der EKD“ hat Christoph Link, Grundordnungsreform und reformatorisches Kirchenverständnis, ZevKR 37 (1992), S. 48 Fußnote 1 umfänglich nachgewiesen und jedenfalls mit der Grundordnungsänderung 1991 in dem Sinne als entschieden angesehen, dass die EKD kirchenrechtlich und ekklesiologisch Kirche sei (a. a. o., S. 49 f.). Eng mit dem Streit über die Kirchenqualität der EKD hängt die Frage nach dem Verhältnis der Konfessionen innerhalb der EKD zusammen. Ehlers hat dabei besonderen Wert darauf gelegt, dass die EKD die unterschiedlichen Bekenntnisse der Landeskirchen nicht nur respektiere, sondern ihnen auch strukturell Rechnung tragen müsse, um Übergriffe in Kenntnisfragen zu vermeiden. Ebenso energisch wehrte er sich dagegen, dass die Bekenntnisfragen gegen eine wirksame Gestalt der EKD ins Spiel gebracht würden. So musste Ehlers auch in dieser Frage die Sorgen der Lutheraner und den Gestaltungsdrang aus dem Bruderrat einer ausgleichenden Lösung zuführen. Ein Gestaltungsmodell hierfür ist der Zusammentritt innerhalb der EKD-Synode in bekenntnisgleiche Konvente in Fragen von Bekenntnisrelevanz. Diese Idee hat er bereits bei der Dritten Bekenntnissynode in Augsburg in Juni 1935 entfaltet. Damals ging es darum, die Beschlüsse der Synode hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Bekenntnissen an die vorherige Zustimmung der zuständigen Konvente zu binden. Hermann Ehlers formulierte damals, dass die bekennende Kirche „als allgemein anerkannt und selbstverständlich“ voraussetze, „dass die Bekenntnissynode in den Fragen, die mit dem Bekenntnis zusammenhängen, in Konventen zusammentritt (Hermann Ehlers auf der dritten Tagung der Bekenntnissynode

in Augsburg 1935, abgedruckt bei Karl Irmer (Hrsg.), Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche. Dritte Tagung in Augsburg [1935], S. 55, 63 f.).

Gegenüber der VELKD-Gründung zeigte sich Ehlers kritisch. Dies hat ja auch die Haltung der lutherischen oldenburgischen Kirche bestimmt, die nicht Mitglied der VELKD geworden ist. Er brachte immer wieder die gesamtkirchliche Verantwortung der EKD für alle evangelischen Kirchenglieder in Erinnerung, freilich unter Respektierung der Bekenntnisunterschiede:

„Wenn schon ein Zusammenschluss des Luthertums erfolgt, müsste von vornherein ein Weg gefunden werden, der das nicht in verfassungsmäßig lutherischen Kirchen, sondern in den übrigen Kirchen lebende Luthertum ebenfalls umfasst; insbesondere müsste aber dafür Sorge getragen werden, dass diese weite Teile des evangelischen Deutschlands einschließende Zusammenfassung von Landeskirchen nicht die gewachsene Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zersprengt. Das Problem ist aber nicht ein Organisationsproblem, sondern letztlich eine Bekenntnisfrage. Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch durch die Erfahrung des Kirchenkampfes die Bekenntnisunterschiede der evangelischen Landeskirchen in Deutschland nicht aufgehoben sind.

*Hermann Ehlers, Der Aufbau der Evangelischen Kirche in Deutschland, Europa-Archiv 1947, S. 609, 615 f.*

### III.

#### Die aktuelle Strukturreform der EKD

Ehlers Beispiel zeigt, dass es gerade für bekenntnisbewusste Kirchen gute Gründe gibt, sich für eine starke Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland einzusetzen, wenn denn dabei hinreichende Entfaltungsmöglichkeiten für eine bekenntnisgeprägte Theologie und ein bekenntnisgeprägtes kirchliches Wirken gesichert sind. Hermann Ehlers' Engagement für eine starke Gemeinschaft der Landeskirchen auf gesamtkirchlicher Ebene liegt nun fast 60 Jahre zurück. Die EKD hat sich deutlich weiter entwickelt, ohne ihre damalige Grundordnung wesentlich verändern zu müssen.

Hermann Ehlers kam es mit dem Ordnungsausschuss des Bruderrates darauf an, die EKD als „Mund der Evangelischen Christenheit in Deutschland“ zu gestalten, damit sie „im Namen der evangelischen Christenheit spricht, wenn die Kirche gefordert ist, zu den Fragen der Welt vom Worte Gottes her zu reden“ (*Oskar Kühn, Zur Vorgeschichte des Entwurfes einer Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, vorgelegt am*

27. März 1947 vom Bruderrat der EKD, ZevKR 5 (1956), S. 78, 83). Das Anliegen, den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag zu stärken, hat Ehlers konsequent in seinem weiteren Wirken für die EKD verfolgt, in seiner Kirchentagsarbeit, in seiner synodalen Tätigkeit, in eigenem publizistischen Wirken und im Amt des Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrates in Oldenburg. Hier trifft er sich ganz mit aktuellen Anliegen der Strukturreform der EKD, geht es dieser doch um die „Stärkung einer profilierten Präsenz des Protestantismus in Gesellschaft und Öffentlichkeit“ (Zwischenbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Strukturreform“ vom Juni 2003, Nr. 1, epd-Dokumentation Nr. 28a).

Ehlers hätte auch einen anderen Leitsatz der heutigen Strukturreform mit Nachdruck unterstützt, nämlich den Grundsatz, dass die EKD „grundsätzlich als die Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben“ wahrnimmt und dabei soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen erreichen soll wie möglich und soviel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorsehen soll wie aus deren Verständnis nötig (Eckpunkte des Ad-hoc-Ausschusses in seinem Zwischenbericht vom Juni 2003, S. 3 unter Nr. 3). Denn es ging Ehlers schon bei der Gründung der EKD darum, die gewachsene Einheit der gesamtkirchlichen Gemeinschaft in Deutschland rechtlich mit Wirkmacht auszugestalten und geistlich mit Leben zu füllen.

Die Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen Bekenntnisse und die konfessionellen Zusammenschlüsse, die in der Strukturreform der EKD derzeit eine große Rolle spielen, hätte er ebenfalls mitgetragen, ja vom Grundsatz her auch eingefordert. Denn die Annäherung in Bekenntnisfragen konnte seiner Meinung nach nur Frucht theologischer Arbeit sein (zu den damals nicht überwundenen Differenzen im Bekenntnis ausführlich *Hermann Ehlers, Der Aufbau der Evangelischen Kirche in Deutschland, Europa-Archiv 1947, S. 609, 616*). Vor diesem Hintergrund hätte Hermann Ehlers auch die unter Nr. 2 im Zwischenbericht des Ad-hoc-Ausschusses vom Juni 2003 (a.a.O.) festgehaltenen Ergebnisse der gewachsenen Kirchengemeinschaft zwischen Lutheranern, Unierten und Reformierten begrüßt. Er hätte sie, zumal nach der Leuenberger Konkordie, als gute Grundlage für die Gestaltung einer vertieften Zusammenarbeit der Landeskirchen auf der Ebene der EKD angesehen. Freilich wären ihm die Ergebnisse des Ad-hoc-Ausschusses wohl noch zu vage gewesen. Denn schon 1947 schrieb Ehlers (*zitiert nach Oskar Kühn, ZevKR 5 [1956], S. 78, 81*): „Wenn es nach der Augustana das Kennzeichen der Kirche ist, dass in ihr das Wort Gottes recht verkündigt wird und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden, so geschieht das nicht nur in den bekenntnismäßig gebundenen Landeskirchen, sondern es geschieht auch und eigenständig in der EKD.“

So liegt auch die Konzeption der Strukturreform, die bestehenden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in die EKD einzufügen, ganz im Sinne der Position von Hermann Ehlers. Denn dies bringt die Landeskirchen unterschiedlicher Konfessionen über die grundlegenden theologischen Fragen verbindlich miteinander ins Gespräch und entlastet

die Aufgabenwahrnehmung im übrigen von kräfteraubenden Doppelstrukturen und Abstimmungsprozessen. Dies konzentriert die theologische Arbeit und gibt dem Lutherischen Bekenntnis Raum zu profilierter Entfaltung, was Ehlers am Herzen lag, freilich in offener Kooperationsbereitschaft.

„Die Evangelische Christenheit in Deutschland“ wird der „Verantwortung der Kirche angesichts der Unordnung der Welt in der Gegenwart“ nur dann erfüllen, „wenn sie aus Abgrenzungen und Voreingenommenheit herauswächst und in der Bereitschaft zum Hören auf das Wort Gottes und den Rat und die Mahnung der Brüder ihre Aufgabe in unserer Volke zu erfüllen sucht.“

*Hermann Ehlers, Europa-Archiv 1951, S. 3861, 3870.*

Alle zentralen Begriffe und Positionen von damals sind auch in der heutigen Debatte präsent: Wie kann die Bekenntnisbindung gepflegt und zugleich die inzwischen immer intensivere und auch immer notwendigere Gemeinschaft aller Landeskirchen gestärkt werden? Wie beteiligte man die sogenannten „Laien“ – ein ganz unevangelischer Begriff im Übrigen – an der Leitung der Kirche? Wie setzt man die menschlichen und sachlichen Kräfte so wirksam und zeitschonend ein wie möglich, ohne dass es zu einem intransparenten Zentralismus und einer unevangelischen Hierarchie kommt? Wie wird die Macht in der Kirche – wie sollte diese, als in ihrer äußeren institutionellen Gestalt reines Menschenwerk, ein machtfreier Raum sein? – richtig verteilt, kontrolliert und transparent gemacht? Wie wird ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen den kleinen und großen Landeskirchen gefunden, ohne dadurch die Binnenorientierung der Kirche noch weiter zu verstärken? Wie begegnet man dem Verdacht, es solle auf schleichendem Wege eine Unionskirche vorbereitet werden? Neu hinzu getreten ist die Aufgabe, die „ökumenische Anschlussfähigkeit“ in den weltweiten Beziehungen innerhalb der Konfessionsfamilien wie zwischen den Konfessionsfamilien zu sichern.

Am 22. September 2004 ist uns, so wird man sagen können, ein entscheidender Schritt in der Reformdebatte gelungen: Die amtlichen Verhandlungskommissionen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) haben einvernehmlich die Vertragstexte vorgelegt. Mit ihnen sollen alle gliedkirchlichen Zusammenschlüsse verbunden werden, und zwar innerhalb der EKD; es wird nur noch ein einziges Kirchenamt geben; Zusammenarbeit, Zusammenführung in allen Feldern ist das Leitmotiv. Es ist hier nicht der Raum, die Einzelheiten darzustellen. Aber es ist schon ein bemerkenswertes kalendarisches Zusammentreffen, dass dies geschehen ist 50 Jahre nach dem Tod von Hermann Ehlers, der unter natürlich ganz anderen historischen und kirchlichen Umständen im Kern mit denselben Fragen gerungen und dafür rundum funktionstüchtige und zugleich weitsichtige Lösungen vorgebracht hat.

Als ich im Urlaub zum Jahreswechsel 2001/2002 meine Gedanken zu einer besseren Kooperation aller Landeskirchen innerhalb der EKD in dem Papier „Reform ist nötig - Reform ist möglich“ niederschrieb und damit die aktuelle Strukturreform anstieß, waren mir alle diese historischen Tatsachen völlig unbekannt. Ich hatte auf meinem Schreibtisch nichts weiter als den Text der Grundordnung der EKD zur Hand. Umso verblüffter und faszinierter war ich bei der Vorbereitung zu diesem Vortrag, die vielen historischen und argumentativen Parallelen wiederzuerkennen: „Alles schon mal da gewesen“. Es wäre vermessen, wollte ich mich in die Linie von Hermann Ehlers stellen. Aber eine Bemerkung sei doch gestattet: Vielleicht sind Kirchenjuristen entgegen landläufigen Vorurteilen durchaus nicht ungeeignet zu der in jeder Zeit nötigen Reform der Kirche. Sicher, eins ist nachdrücklich festzuhalten, durch den Umbau und Neubau der institutionellen Form der Kirche wird die geistliche Ausstrahlung, die missionarische Kraft, die befreiende Wirkung des Evangeliums natürlich nicht garantiert. Aber institutionelle Hindernisse können vermindert, die äußeren Rahmenbedingungen können verbessert werden. Denn auch für die Kirche gilt der schlichte Satz: Was nicht gut organisiert ist, hat auch auf Dauer keinen Bestand.

So erfreulich die jetzt erreichten Erfolge in der Strukturdebatte sind, - wir hoffen, dass nach dem notgedrungen zeitraubenden Gesetzgebungs- und Zustimmungsprozess durch alle 23 Gliedkirchen das Reformkonzept zum 1.1.2007 in Kraft treten kann -, eines freilich hätte Hermann Ehlers nicht verstanden. Er hätte aufbegehrt gegen das komplizierte Verfahren der heutigen Reformdebatte und die vielen Vorbehalte und Einwände, soweit diese in Detailbestimmungen eigenen Einfluss sichern und Abgrenzungen festigen wollen. Denn:

„Wenn wir unsere Besprechungen abstellen auf menschliche Sicherungen usw., dann sind wir auf der Todesbahn, wenn wir aber bereit sind, alle Probleme in klarer und nüchterner Form zu besprechen und einen vorläufigen Querschnitt der Gegenwart zu ziehen, dann werden wir den Menschen draußen und auch unserer Arbeit für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihrer Ordnung einen großen Dienst tun.“

*Hermann Ehlers in den Vorberatungen am 9./10. Juli 1948 in Eisenach, Eisenach 1948, Hrsg.: Kirchenkanzlei der EKD, Berlin 1951, S. 26.*

Dieser nüchterne Optimismus, dieser Mut zur Zukunft, das zeichnete Hermann Ehlers auch als Kirchenrechtler und Kirchenpolitiker aus. Seine Maßstäbe bleiben anspruchsvoll. Sein Werk wirkt weiter.